



Absenzenreglement Schülerinnen und Schüler

Inkrafttreten des Reglements ab 01.11.2019

- 1 Vom Gemeinderat Berg SG erlassen am 21.10.2019
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 04.11.2019 bis 13.12.2019

Grafische Überarbeitung 24.10.2019



Der Gemeinderat Berg SG erlässt gestützt auf

- Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1)
- Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12)

folgendes Reglement;

I. GELTUNGSBEREICH

Das Reglement gilt für die Primarschule Berg SG inkl. Kindergarten für Absenzen und Dispensationen.

II. FREIE HALBTAGE

Gemäss Volksschulgesetz können die Eltern ein Kind an höchstens zwei Halbtagen pro Schuljahr durch schriftliche Mitteilung (drei Arbeitstage vor der Unterrichtsbefreiung) befreien. Die freien Halbtage können nicht auf andere Schuljahre übertragen werden. Die Lehrperson bewilligt das Gesuch, wenn keine wichtigen Gründe (schulische Anlässe, pädagogische Gründe, Verhalten des Kindes) dagegensprechen. Diese Regelung gilt auch vor und nach den Ferien.

III. UNTERRICHT

Die Lernenden werden verpflichtet, den aus Absenzen, Befreiung vom Unterricht oder Urlauben verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten.

IV. KRANKHEIT / UNFALL

2

Die Eltern haben die zuständige Lehrperson vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes zu informieren. Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson umgehend bei den Eltern (innerhalb 15 Minuten nach Schulbeginn).

Bei länger dauernder Krankheit (ab dem 6. Schultag) haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

V. UNENTSCULDIGTE ABSENZEN

Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage sind an die Schulleitung weiterzuleiten. Für unentschuldigte Absenzen hat die Lehrperson das Formular „Unentschuldigte Absenzen Primarschule Berg SG“ auszufüllen und der Schulleitung abzugeben, welche über weitere Abklärungen entscheidet. Bei einer unentschuldigten Absenz werden die Eltern durch die Schulleitung auf ihre Erziehungspflicht und die Schulpflicht der Kinder hingewiesen. Sie werden zudem darauf hingewiesen, dass eine Busse nach VSG Art. 97 ausgesprochen werden kann.

VI. BEFREIUNG VOM UNTERRICHT, URLAUBSGESUCHE

Grundsatz

Art. 6.1

Beinhaltet ein Gesuch (zusätzlich zu den 2 freien Halbtagen) einen reinen Ferienzweck oder grenzt der geplante Urlaub zeitlich unmittelbar an eine Schulferienwoche, so sind Lehrpersonen verpflichtet, das Gesuch unabhängig von der Urlaubsdauer der Schulleitung zur Entscheidung weiterzuleiten.

Für Urlaub aus anderen Gründen (nicht unter 5.3 aufgeführt) hat ein schriftliches Gesuch mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Urlaub



an die Schulleitung zu erfolgen. Das Kontingent der freien Halbtage wird an den Urlaub angerechnet.

Zuständigkeit

Art. 6.2 Die Schulleitung ist unter Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen zuständig für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern. Gesuche für zusätzliche Ferien oder Ferienverlängerung werden von der Schulleitung grundsätzlich abgelehnt.

Der Schulrat ist Rekursinstanz.

VII. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE BEWILLIGUNG

Zwingende Fälle

Art. 7.1. Urlaub muss in folgenden Fällen gewährt werden:

- a) Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, Mutter der Geschwister oder einer besonders nahestehenden Person, wenn diese in der Schweiz stattfindet. *) max. 1 Schultag
- b) Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, Mutter oder einer besonders nahestehenden Person, wenn diese im Ausland stattfindet. *) max. 3 Schultag
- c) Todes des Vaters, der Mutter, eines Geschwisters max. 5 Schultage
- d) Tod der Grosseltern, Tante, Onkel, Gotte, Götti max. 2 Schultage
- e) Teilnahme an einer Bestattung von anderen Verwandten oder anderen nahestehenden Personen max. 1 Schultag
- f) Fremdbestimmte schwerwiegende familieninterne oder – externe Ereignisse, welche einen Aufenthalt des Kindes ausserhalb des Unterrichtsorts erforderlich machen
- g) Einhaltung offizieller religiöser Feiertage (gemäss interreligiösem Kalender) *)
- h) Urlaubsgesuche für längere Abwesenheiten im Rahmen eines Sabbaticals *) einmalig pro Familie
Voraussetzung Schulbesuch der Kinder in einer vergleichbaren Schule oder Unterricht durch Eltern mit Lehrbefähigung **)

*) das Gesuch muss bis spätestens 6 Wochen vor dem Anlass eingereicht werden

***) Voraussetzung ist ein schweizerisch anerkanntes stufenunabhängiges Lehrdiplom

Fakultative Fälle

Art. 7.2

In Ausnahmefällen kann den Schülerinnen und Schülern Urlaub gewährt werden unter Anrechnung der freien Halbtage. Sofern es die schulbetrieblichen Verhältnisse gestatten, der Schule keine Nachteile erwachsen und die von den Eltern vorgebrachte Begründung anerkennenswert und wichtig genug ist, um eine Bewilligung des Gesuchs zu rechtfertigen.

VIII. DOKUMENTATION

Absenzen werden im Lehreroffice festgehalten. Ende Schuljahr werden die Absenzen im Lehreroffice-Archiv elektronisch gespeichert.



IX. INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT

Dieses Reglement tritt nach unbenützter Referendumsfrist rückwirkend per 01.11.2019 in Kraft.

X. REFERENDUM

Dieses Reglement untersteht vom 4. November 2019 bis 13. Dezember 2019 dem fakultativen Referendum.

Gemeinderat Berg SG, 21. Oktober 2019

Sandro Parissenti
Gemeindepräsident

Jasmin Oberlin
Gemeindeschreiberin